

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden im Zeitraum vom 07.03.2023 bis zum 11.04.2023 keine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung abgegeben.

Mit Schreiben vom 22.02.2023 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	20.03.2023
10	EWE NETZ GmbH	14.03.2023
12	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser Ems	27.02.2023
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.03.2023
14	Stadt Meppen	15.03.2023
16	Gemeinde Twist	24.03.2023
17	Gemeinde Wietmarschen	06.03.2023
19	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	28.02.2023
22	PLEDOC GmbH (für die Ruhrgas AG)	04.04.2023
24a	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (S01238887)	03.04.2023
25	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	16.03.2023
26	Nowega GmbH (für Erdgas Münster GmbH)	22.02.2023
27	Neptune Energy Deutschland GmbH	10.03.2023
32	Amprion GmbH	07.03.2023
34	Nowega GmbH	27.03.2023
35	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	01.03.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landkreis Emsland: Schreiben vom 28.03.2023	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Städtebau In den textlichen Festsetzungen ist die Nummerierung der §§ 9 - 11 un- deutlich. Bei § 9 fehlt der Vollständigkeit halber eine Bezeichnung bzw. Be- titelung. Die Nummerierung § 10 ist doppelt enthalten.</p> <p>Naturschutz und Forsten Bei dem Plangebiet handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Einer Waldumwandlung kann nur zugestimmt werden, wenn eine entsprechend geeignete Ersatzaufforstungsfläche parzellengenau benannt wird.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken ge- gen das o.g. Vorhaben, sofern sichergestellt ist, dass die zulässigen Im- missionswerte gem. Anhang 7 der TA Luft auch nach einer tiefergehenden Prüfung eingehalten werden. Die bisherigen Ermittlungen zum Geruch be- gründen sich lediglich auf Grundlage dessen, dass bereits weitere Wohn- bebauungen den umliegenden Emittenten vorgelagert sind. Hierdurch kann höchstens ausgeschlossen werden, dass die umliegenden Emitten- ten nicht weitergehend eingeschränkt werden. Die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes gem. Geruchsimmisionsrichtlinie von 10 % der Jahresstunden Geruch wird hierdurch nicht nachgewiesen.</p> <p>Denkmalpflege In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Boden- denkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Boden- denkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.</p> <p>Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird im Bebauungsplan korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Telefonnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Land- kreis Emsland wie folgt zu ändern:</p>	<p>Städtebau Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Hinweise und An- regungen redaktionell überarbeitet.</p> <p>Naturschutz und Forsten Die Ersatzaufforstungsfläche wird parzellengenau benannt. Hierzu wurde von der Naturschutzstiftung eine entsprechende Karte übermittelt, die in die Begründung eingearbeitet wird.</p> <p>Immissionsschutz In der Begründung wird dargelegt, dass bereits vorhandene und durch rechtsgültige Bebauungspläne als WA gesicherte Wohnbebauung näher an tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe heranreichen als die vorlie- gende Bauleitplanung. Daher werden diese Betriebe nicht durch das ge- plante Vorhaben in ihrer weiteren Entwicklung eingeschränkt. Für den Gel- tungsbereich dieser Bauleitplanung kann hergeleitet werden, dass ge- sunde Wohnverhältnisse vorliegen. Dies lässt sich durch den Abstand der Betriebe zum Geltungsbereich (über 270 m im Süden, über 372 m im Süd- osten und über 440 m im Westen) und aufgrund der Lage außerhalb der Hauptwindrichtung begründen. Zurückliegend wurden auch keine Be- schwerden im Zusammenhang mit Geruchsbelastungen durch Bürger*in- nen aus der Ortslage Torfwerk kommuniziert. Abschließen wird darauf ver- wiesen, dass die Landwirtschaftskammer keine Bedenken zur Planung ge- äußert hat.</p> <p>Denkmalpflege Die Telefonnummern der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wird wie aufgeführt in der Begründung sowie dem Planteil ent- sprechend geändert.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung																
<ul style="list-style-type: none"> • Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44-2173 oder (05931) 6605 																	
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 28.03.2023																	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="159 970 1128 1203"> <thead> <tr> <th>Objektname (nicht angegeben)</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus (nicht angegeben)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rühlermoor- Wietmarschen</td> <td>EGM Erdgas Münster GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>Dalum-Rühlermoor</td> <td>Nowega GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	Objektname (nicht angegeben)	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus (nicht angegeben)		EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung		Rühlermoor- Wietmarschen	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Dalum-Rühlermoor	Nowega GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Die Leitungen verlaufen östlich der Kirschenstraße und werden somit nicht durch diese Bauleitplanung beeinträchtigt. Die Nowega GmbH sowie die Erdgas Münster GmbH wurden parallel im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken zum Planverfahren geäußert.</p>
Objektname (nicht angegeben)	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus (nicht angegeben)														
	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung															
Rühlermoor- Wietmarschen	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)														
Dalum-Rühlermoor	Nowega GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb														

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte-Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Hinweise Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Nach erneuter Sichtung des NIBIS-Kartenserver haben sich keine weiteren Hinweise ergeben, die im Rahmen dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Schreiben vom 03.04.2023	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen. Der Waldersatz erfolgt mind. im Verhältnis 1 zu 1 im Bereich Hüven.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Landwirtschaft: Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74 vom 25.01.2022. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p>Forstwirtschaft: Bei dem oben genannten Vorhaben ist direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p>	
9. Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor": Schreiben vom 03.04.2023	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor" wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung.</p> <p>Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung. Somit können die nachfolgenden Punkt unberücksichtigt bleiben.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV durch den Vorhabenträger rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>
11a. Westnetz GmbH: Schreiben vom 28.03.2023	
<p>Ich komme zurück auf Ihr Anschreiben vom 22.02.2023 und möchte mich zunächst für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren bedanken.</p> <p>Wir haben die Planunterlagen bezüglich unserer Versorgungsanlagen untersucht, gegen eine Verwirklichung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Unsere Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 6. Januar 2022 ist weiterhin maßgebend.</p> <p>Der Vollständigkeit halber übersende ich Ihnen aktuelle Planausschnitte aus unseren Bestandsplänen (Strom, Gas).</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
11b. Westnetz GmbH: Schreiben vom 06.01.2022	
<p><i>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</i></p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas).</i></p> <p><i>Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Robert Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</i></p> <p><i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</i></p> <p><i>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</i></p> <p><i>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</i></p> <p><i>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zu lässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle". Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</i></p> <p><i>Wir bitten um Mitteilung, ob im Bereich des Plangebietes Kampfmittelfreiheit vorliegt und ob mit Altlasten zu rechnen ist. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</i></p>	<p><i>Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Die Ausführungen wurden in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Eine Mitteilung erfolgt im Zuge der Vorbereitung der Erschließungsplanung.</i></p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
24b. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (S01238975): Schreiben vom 03.04.2023	
<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 10449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
29. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)): Schreiben vom 22.02.2023	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Betreff: Geeste - Groß Hesepe, B-Plan 74</p> <p>Antragsteller: Gemeinde Geeste</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung</p> <p><u>Fläche A</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll ständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt</p>	<p>Die Stellungnahme des KBD wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 17.06.2022 hat der KBD dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass für den Vorhabensbereich nach vollständiger Auswertung der Luftbilder <u>kein</u> Handlungsbedarf besteht. Somit kann die vorliegende Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
31. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I": Schreiben vom 01.03.2023	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Der geplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Ems-Süd", hierzu wenden Sie sich bitte an den Verbandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Groß Hesepe.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits in die Begründung in das Kapitel Oberflächenentwässerung aufgenommen.</p>